

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Samuel R [REDACTED] ,
J [REDACTED] H [REDACTED] Str. 25, D [REDACTED] B [REDACTED] /Israel,**

**Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lenz, Fuchs, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der bei Beginn der Verfolgung mindestens 12 Jahre alte Kläger (vgl. BGR RzW 1974, 307; Beschluß vom 13. Juli 1978 - IX ZB 616/75, bei Ehrenthal RzW 1979, 161, 163) in einem Elternhause aufgewachsen ist, in dem Deutsch die Umgangssprache war, oder sich sonst vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets in seinem persönlichen Lebensbereich jemals der deutschen Sprache überwiegend bedient hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu bestritten und schließt den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens

14

- 3 -

an Körper oder Gesundheit, für den der Kläger nur nach § 130 ABG entschädigungsberechtigt sein kann, in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RGV 1970, 503) aus. Die gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und gegen sein Verfahren gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RGV 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGMZ 81, 33). Welche Umstände die Sprachprüfungskommission des israelischen Finanzministeriums ihrer Beurteilung der Sprachkenntnisse eines Antragstellers zugrunde legt, ist keine Rechtsfrage.

Mei

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

